Satzung und Geschäftsordnung des Elternbeirats des Eigenbetriebs “Kindertagesstätten Nordwest”

(Stand: 13.11.2024)

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Mit dieser Satzung werden die Aufgaben und Ziele des Elternbeirats des Eigenbetriebs “Kindertagesstätten Nordwest”, nachfolgend „Elternbeirat“, geregelt.

2. Der Elternbeirat hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr des Elternbeirats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahrs. Die Amtsdauer des Elternbeirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt ein Jahr.

§ 2
Ziel des Elternbeirats

Ziel des Elternbeirats ist es, die Interessen der Kinder und Eltern aller Kindertagesstätten des Eigenbetriebs „Kindertagesstätten Nordwest“ in enger Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb wahrzunehmen bzw. zu vertreten. Gemeinsam mit dem Eigenbetrieb wird eine anspruchsvolle, individuelle und vielseitige Bildung und Betreuung unserer Kinder angestrebt.

Die Aufgaben des Elternbeirats umfassen dabei unter anderem:

a) die Vertretung der Kinder und ihrer Eltern in Belangen, die den Eigenbetrieb betreffen,

b) die Vermittlung bei Konflikten zwischen Eltern und Kita, die durch die Institutionen der Elternvertretung in der Kita nicht gelöst werden konnten,

c) die Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualitätsstandards in allen Kitas des Eigenbetriebs,

d) die Sicherstellung einer partnerschaftlichen Kommunikation mit dem Eigenbetrieb,

e) die Weitergabe von Elterninformationen, Bedenken und Wünschen an den Eigenbetrieb und

f) die Unterstützung bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Elternbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Eventuelle Mittel des Elternbeirats sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Elternbeiratsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

§ 4
Mitglieder des Elternbeirats

1. Mitglied des Elternbeirats kann werden, wer mindestens ein Kind in einer Kita des Eigenbetriebes “Kindertagesstätten Nordwest” hat und zur jeweiligen Elternvertretung gewählt worden ist.
2. Die Mitglieder des Elternbeirats werden vom Elternausschuss jeder Kita des Eigenbetriebs gem. § 14 KitaFöG gewählt.

3. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet automatisch zum Ende des Geschäftsjahrs, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind, es sei denn, die Satzung des wählenden Elternausschusses sieht eine frühere Beendigung vor.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Elternbeirat aus anderen Gründen als unter Nr. 3 aufgeführt, ist nur möglich, wenn dies in der Satzung des dieses Mitglied wählenden Elternausschusses geregelt ist und nach Maßgabe dieser Satzung.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands beratende Mitglieder berufen, welche die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 nicht erfüllen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5
Organe des Elternbeirats

Die Organe des Elternbeirats sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Elternbeiratsmitglieder an. In der Mitgliederversammlung hat jeder Elternausschuss einer Kita des Eigenbetriebs eine Stimme, sofern ein gewähltes Elternbeiratsmitglied dieser Kita anwesend ist.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich statt, von der mindestens eine Sitzung konstituierend ist. Sie tagt in öffentlicher Sitzung, Gäste sind auf Einladung des Vorstands zugelassen. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Zur ersten Sitzung eines Geschäftsjahrs kann die Geschäftsleitung des Eigenbetriebs “Kindertagesstätten Nordwest” in Absprache mit dem Elternbeiratsvorstand einladen, wenn die bisherigen Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Elternbeirats erfordert. Auf schriftliches Verlangen von den Elternausschüssen mindestens zweier Kitas des Eigenbetriebs hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die

Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit andere Wahlverfahren beschließen.

5. Zur Änderung der Satzung sind abweichend von Nr. 4 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Elternbeirats zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Elternbeiratsorgan übertragen wurden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe ihrer Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit andere Wahlverfahren beschließen (bspw. Blockwahl).

3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu ist entsprechend § 6 Nr. 4 die Mehrheit aller im Elternbeirat vertretenen Kindertagesstätten und eine Mehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Elternbeirat zwischen den Mitgliederversammlungen. Er berät die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertagesstätten des Eigenbetriebs “Kindertagesstätten Nordwest“ in allen die den Kita Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und aus maximal sechs Elternbeiratsmitgliedern. Eine Repräsentanz aus jedem der drei Berliner Bezirke *Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf und Spandau* ist wünschenswert.

3. Der Vorstand gibt sich folgende **Geschäftsordnung**:

   a) Der Vorstand wählt auf einer konstituierenden Vorstandssitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und teilt andere Ämter unter sich auf.

   b) Die reguläre Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

   c) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, indem sie den Vorstand darüber schriftlich informieren, und scheiden somit aus dem Vorstand des Elternbeirats aus. Der Vorstand hat das Recht unverzüglich ein Ersatzmitglied zu berufen, um die Funktionsfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten.

d) Wenn Bedarf an einer Vorstandssitzung besteht, wird diese auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9
Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und den Mitgliedern auf dem digitalen Postweg und auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

§ 10
Finanzierung

Der Eigenbetrieb erklärt sich bereit, notwendige Sachmittel (bspw. Büromaterial) sowie Räumlichkeiten für die Mitgliederversammlungen zu stellen.

§ 11
Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21.07.2022.